

## **Stornoversicherung Winter 2020/2021**

Die Stornoversicherung kann von Teilnehmern (Schülern) von mehrtägigen Schulveranstaltungen im Jugendhotel Markushof, Egg 14, 5602 Wagrain freiwillig abgeschlossen werden.

Der Abschluss der Stornoversicherung ist bis 01. November 2020 möglich. Sondervereinbarungen sind möglich. Die Stornoversicherung kann für die gesamte Gruppe oder für einzelne Teilnehmer abgeschlossen werden. Wird die Stornoversicherung nur für einzelne Teilnehmer abgeschlossen, wird eine Namensliste mit den versicherten Personen zum Zeitpunkt des Versicherungsabschlusses benötigt.

Die Prämie für Stornoversicherung beträgt 10,00 € pro Teilnehmer. Die Prämie ist einmalig und im Voraus bei Versicherungsabschluss per Überweisung als Gesamtsumme durch die Schule zu zahlen.

Die Versicherung deckt im Falle einer Stornierung des Aufenthalts die entstandenen Stornokosten des Jugendhotels Markushof zum Zeitpunkt der Stornierung des Aufenthalts.

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Versicherungsabschluss. Der Vertrag endet automatisch mit dem geplanten Reiseende.

### **Versicherte Gründe für Reisestorno**

- Unerwartete schwere Erkrankung, schwere unfallbedingte Körperverletzung, Impfunverträglichkeit oder Tod
- Unerwartete schwere Erkrankung, schwere unfallbedingte Körperverletzung oder Tod (auch Selbstmord) eines Familienangehörigen, wenn dadurch die Anwesenheit dringend erforderlich ist
- Schwangerschaft, wenn diese nach Versicherungsabschluss festgestellt wurde oder schwere Schwangerschaftskomplikationen bis einschließlich der 35. Schwangerschaftswoche
- Bedeutender Sachschaden am Eigentum am Wohnort infolge eines Elementarereignisses (z.B. Hochwasser, Sturm), Feuer, Wasserrohrbruch oder Straftat eines Dritten, wenn dadurch die Anwesenheit dringend erforderlich ist
- Einreichung der Scheidungsklage der Eltern bzw. bei eingetragenen Lebenspartnerschaften die Einreichung der Auflösungsklage der Eltern vor der Reise
- Nichtbestehen der Reifeprüfung oder einer gleichartigen Abschlussprüfung einer mindestens 3-jährigen Schulausbildung
- Eintreffen einer unerwarteten gerichtlichen Vorladung

Es besteht weiterhin Deckung für den Fall, dass ein versicherter Gast die Reise nicht antreten kann oder abrechnen muss,

- weil eine erhöhte Temperatur gemessen wird, auch wenn ein späteres Testergebnis negativ ist, oder er/sie auf COVID19 positiv getestet wurde, ohne Symptome zu zeigen.
- weil er/sie an COVID19 Symptomen erkrankt ist.
- weil ein naher Angehöriger oder eine im gemeinsamen Haushalt lebende Person an COVID19 erkrankt und eine dringende Anwesenheit erforderlich ist.
- weil ein naher Angehöriger im gemeinsamen Haushalt an COVID19 erkrankt und der Gast sich deshalb in Quarantäne begeben muss.

Bitte beachten Sie, dass kein Stornoschutz besteht,

- wenn der versicherte Gast die Reise nicht antreten kann oder will, weil er ein Risikopatient ist bzw. er sich – als Risikopatient – aufgrund steigender Fallzahlen am Urlaubsort Sorgen um eine Ansteckung macht.